Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6069

12. 12. 89

Sachgebiet 1101

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zur Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)
— Drucksache 11/5962 —

hier: zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Hamm-Brücher u. a.
— Drucksache 11/2206 —

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
hier: §§ 20, 42, 56, 57, 61, 62, 68, 69, 75, 80, 100, 104, 106 a (neu), 122 a (neu), Anlage 4

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Anlage 1 zu Nummer 1 Buchstabe a der Beschlußempfehlung — Drucksache 11/5962 — wird wie folgt geändert:

In Nummer 8 (§ 69) wird Buchstabe b wie folgt gefaßt:

‚b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) An den nicht-öffentlichen Ausschußsitzungen können Mitglieder des Deutschen Bundestages, die dem Ausschuß nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen. Der Bundestag kann bei der Einsetzung des Verteidigungsausschusses beschließen, das Zutrittsrecht auf die ordentlichen Mitglieder und deren namentlich benannte Stellvertreter zu beschränken. Für andere Ausschüsse kann der Deutsche Bundestag diese Beschränkung für die Beratung bestimmter Fragen aus dem Geschäftsbereich der Ausschüsse beschließen. Die Ausschüsse können für bestimmte Verhandlungsgegenstände im Einzelfall Ausnahmen beschließen." '

Bonn, den 12. Dezember 1989

Mischnick und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333